

Wichtige Mitteilung

Sehr geehrte(r) Vertragspartner(in) der Musikschule Friedrichshain- Kreuzberg,

die zuständige Senatsverwaltung hat Ausführungsvorschriften für Musikschulentgelte (AV-MSE) zum 13.1.2003, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Entgelte an den Musikschulen Berlins (AV-MSE) vom 16. Juli 2012 (ABl. S. 1482) erlassen. Hierin sind unter anderem die Voraussetzungen für die Gewährung von Entgeltermäßigungen definiert. Für die Bewilligung einer Ermäßigung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich.

Sozialermäßigung § 10 Abs. 1

Dafür ist u.a. die Vorlage des Sozialhilfebescheides, der Nachweis über Bezug von Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Bafög oder Studiennachweis, o. ähnl. (siehe Rückseite) notwendig.

Familienermäßigung § 11 & Sozialermäßigung § 10 Abs. 2

Für die Familienermäßigung ist ein Einkommensnachweis (Arbeitslosengeldbescheid, Steuerbescheid, Steuerkarten des Vorjahres o. ähnl) erforderlich.

Beträgt Ihr Familiennettoeinkommen weniger als:

- Alleinerziehend mit 2 Kindern u. mehr **1.700,00 € netto ***
- Ehepaare mit 2 Kindern u. mehr **3.075,00 € netto ***

bitten wir um Einreichung der Unterlagen für die Berechnung der Ermäßigung.

Bei ihrem nächsten Antrag auf Entgeltermäßigung (2 Monate vor Ablauf unserer letzten Gewährung) müssen wir die neuen Vorschriften anwenden. Dabei kann es zu Veränderungen der zuletzt gewährten Ermäßigungsprozente kommen.

Wir werden bemüht sein auf ihre Wünsche einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Musikschule

Auszug aus den aktuellen Ausführungsvorschriften für Musikschulentgelte (AV-MSE)

10 – Voraussetzungen

(1) Musikschüler/-innen können eine Entgeltermäßigung in Höhe von bis zu **50 vom Hundert** erhalten:

1. wenn sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/-innen, in deren Haushalt sie leben,
 - a) **Sozialhilfe** (Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 [BGBI. I. S. 3023], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 [BGBI. I. S. 3305], in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** (Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 [BGBI. I. S. 2934], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2004 [BGBI. I. S. 2902], in der jeweils geltenden Fassung),
 - c) **Wohngeld** (Leistung nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 [BGBI. I. S. 474], zuletzt geändert durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 21. März 2005 [BGBI. I. S. 818], in der jeweils geltenden Fassung) oder
 - d) **Bafög** (Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 [BGBI. I. S. 645, 1680], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 [BGBI. I. S. 3127], in der jeweils geltenden Fassung) beziehen oder
 - e) den **Kinderzuschlag** gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBI. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten oder
 - f) laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen.
2. wenn sie Schüler/-innen, Studierende, Auszubildende oder Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende mit eigenem Hausstand bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
3. Schulabgänger/-innen ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längst jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss, sind.

(2) Auf Antrag kann eine Ermäßigung von bis zu **30 vom Hundert** des Entgeltes ebenfalls gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, die Musikschülerin/ der Musikschüler jedoch weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen in der Lage ist, das Entgelt in voller Höhe aufzubringen.

Dieser Sachverhalt liegt vor, wenn das Nettoeinkommen der Familie den 1,5 fachen Regelsatz der Sozialhilfe (Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I. S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I. S. 3305), in der jeweils geltenden Fassung) je Familienmitglied, vom dritten Kind an den zweifachen Regelsatz, zzgl. den einfachen Satz der Bruttowarmmiete gemäß AV-Wohnen in der jeweils gültigen Fassung zu veranschlagen.

(3) Kursentgelte können entsprechend ermäßigt werden, wenn eine wöchentliche Unterrichtszeit von 60 Minuten überschritten wird.

11 – Familienermäßigung

- (1) Eine Entgeltermäßigung kann gewährt werden, wenn mindestens zwei oder mehr Kinder einer Familie Einzelunterricht oder Gruppenunterricht erhalten und das Familieneinkommen den im März jeden Jahres von Statistischen Landesamt Berlin mitgeteilten Betrag für das mittlere Einkommen einer Familie mit zwei oder mehr im Haushalt der Familie lebenden Kindern nicht überschreitet. Die Ermäßigung der Unterrichtsverträge der Kinder beträgt jeweils bis zu 30 vom Hundert.
- (2) Unterrichtsverträge von Kindern, die Familien bei anderen bezirklichen Musikschulen abgeschlossen haben, werden für die Familienermäßigung berechnet.
- (3) Jeder Unterrichtsvertrag kann grundsätzlich nur einmal ermäßigt werden.

11 – Verfahren

- (1) Entgeltermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Entgeltermäßigung besteht nicht.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Entgeltermäßigung trifft die Leitung der Musikschule. Sie ist von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig. Ein Berlinpass-BuT reicht als Nachweis für die Gewährung einer Entgeltermäßigung gemäß Nummer 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis f) aus. Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Entgeltermäßigung ist aktenkundig zu belegen und der Musikschülerin/dem Musikschüler mitzuteilen.
- (4) Für Entgeltermäßigungen stellen 20 % der zu erwartenden Einnahmen die zugelassene Obergrenze dar.

13 – Befristung

- (1) Die Entgeltermäßigung beginnt mit dem Monat, der auf die Antragsstellung folgt.
- (2) Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Danach ist einer neuer Antrag erforderlich.
- (3) Die Musikschülerin/ Der Musikschüler ist zu verpflichten, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so hat die Musikschule die Gewährung zu widerrufen. Entgangene Entgelte sind vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachzufordern.